Wehrpflicht, Dienstverweigerung, Zivildienst

Autor(en): **EPD**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **64 (1970)**

Heft 1

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-141705

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

zum Umbringen ihrer Herden mit dem gemeinen MM/B/Memoo9-UN/11 069/FA. tr.LS/fEN-Chemikalien.

Der Grund für diesen Krieg der Grässlichkeiten ist, dass unsere Völker ihre Sprache, Kultur und ihre Einheit bewahren wollen und eine zwangsweise Aenderung ihrer Nationalität ablehnen.

Die Massaker und das Lebendverbrennen von Frauen, Kindern und Greisen und andere scheussliche Taten, die die ba'athistischen Führer an unserem Volk begehen, stellen eine flagrante Verletzung der Charta der Vereinten Nationen dar.

Die Kurden des Irak sind immer als Zweite-Klasse-Bürger behandelt worden. Unter den gegenwärtigen Bedingungen ist der kurdische Bürger nicht nur jeglicher Menschenrechte beraubt, sondern in seiner Existenz, seinem Ueberleben bedroht.

Die irakische Herrschaft über und die Ausbeutung von Kurdistan zeigt ein hässlicheres Gesicht als selbst die verhassteste Form von Kolonialismus. Die Tatsache, dass die Hautfarbe der irakischen Herrscher dunkel ist, sollte nicht ausreichen, ihren kolonialistischen Charakter zu verneinen.

Es sollte ebenso beachtet werden, dass der Krieg in Kurdistan heute mehr denn je zuvor den Frieden und die Sicherheit im Mittleren Osten bedroht.

Aus den obenerwähnten Gründen, und da der Staat Irak weder eine politische noch eine militärische Lösung des Problems gefunden hat, kann der gegen unser Volk geführte Krieg keine interne Angelegenheit sein, wie es das irakische Regime behaupten mag, denn wie sollte ein acht Jahre währender Krieg die interne Angelegenheit irgendjemandes bleiben?

Ich erneuere meinen Appell an die Vereinten Nationen, an deren Kommissionen und Mitglieder:

Druck auf den Staat Irak auszuüben, den völkermörderischen Krieg in Kurdistan zu beenden
oder wenigstens zu beschliessen, dass eine Untersuchungskommission und ein Vermittler nach Kurdistan gesandt werden,
und zu helfen, dass auch dieses akute Problem des Mittleren Ostens gelöst werde.

Bitte akzeptieren Sie, Euer Exzellenz, meinen hohen Respekt und meine Hochachtung

Mustafa Barzani
Präsident des Kommandierenden Rates der Revolution – Kurdistan

Wehrpflicht, Dienstverweigerung, Zivildienst

Der Vorstand des Kirchenbundes fordert eine neue Betrachtungsweise für die Beurteilung der Wehrpflicht, da der heutigen Rechtsordnung das Menschenbild zu Grunde liegt, das vor mehr als 100 Jahren Geltung besass. Mit der Erfüllung der Forderung nach politischer Gleichberechtigung der

Frauen mit den Männern sei auch ein neues Ueberdenken des bisher freiwilligen Frauenhilfsdienstes geboten. Eine Einbeziehung der Frauen in die heutige Wehrpflicht sei nicht möglich. Anstelle der allgemeinen Wehrpflicht sollte die allgemeine Dienstpflicht gesetzt werden. Diese darf nicht rein defensiven Charakter besitzen, sondern weitere Dienste umfassen, wie Zivilschutz, Fürsorgedienste, Seelsorge, wirtschaftliche Kriegsvorsorge, Dienst in der Entwicklungshilfe. Daraus ergebe sich die Notwendigkeit einer Ausweitung in eine allgemeine Dienstpflicht. Damit dürfte auch der Weg für einen Zivildienst für Dienstverweigerer gewiesen sein. Der Vorstand des Kirchenbundes bekräftigt die Forderung auf Einführung des Zivildienstes, wie sie schon im Polis-Büchlein «Bundesverfassung und Militärdienstverweigerung» dargelegt wurde. So erfreulich die Erleichterungen im Strafvollzug gegenüber Dienstverweigerern aus Gewissensgründen seien, dürfe man sich damit nicht begnügen. Die Diskriminierung der Dienstverweigerer, die notwendigerweise mit ihrer Verurteilung verbunden sei, müsse beseitigt werden. EPD

Der Kampf eines Kantons

Recht muss doch Recht bleiben. Ps. 94,15

Der Schreiber dieser Zeilen vermag sich nicht zu entsinnen, dass in diesen «Blättern für den Kampf der Zeit» je im besonderen die Rede war von dem Kampf, den der Kanton Baselland in diesem Jahre 1970 siegreich zu beenden hofft, der Kampf um sein Recht im Schweizerhause. Die Entscheidungsschlacht ist zwar schon geschlagen. Am 7. Dezember 1969 hat Baselland sein Recht auf Selbständigkeit erwiesen. Mit 48 183 Nein gegen 33 222 Ja haben die stimmberechtigten Frauen und Männer des Baselbietes die vier Abstimmungsvorlagen zur Vereinigung beider Basel abgelehnt. Die Ablehnung der vorgeschlagenen Verfassung und der Hauptgrundzüge der Gesetzgebung für einen vereinigten Kanton Basel bedeutet zugleich einen politischen Grundsatzentscheid der Baselbieter gegen die Vereinigung und für die Selbständigkeit des Kantons Baselland sowie ein unmissverständliches Bekenntnis zu einer intensiven regionalen Zusammenarbeit. Das verfassungsmässig festgelegte Vereinigungsverfahren ist aber mit den vier Baselbieter Nein nicht abgeschlossen; denn im Falle der nun eingetroffenen Ablehnung der vorgeschlagenen Verfassung müsste ein neuer Verfassungsrat gewählt werden, der eine neue Verfassung auszuarbeiten hätte, die nach Jahren wieder dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden müsste. In Anbetracht dieser Rechtslage und des politischen Grundsatzentscheides in Baselland gegen die Vereinigung stellt sich zwingend die Frage, ob es nun überhaupt noch sinnvoll sein könnte, einem neuen Verfassungsrat die Ausarbeitung einer «besseren» Verfassung zuzumuten. Diese Frage bejahen, hiesse den politischen Grundsatzcharakter des Volksentscheides verkennen.